

FAQ (Kurzfassung) zum Mindestlohn in der Stadt Bern



Was verlangt die Mindestlohn-Initiative?	<i>Die Initiative verlangt einen gesetzlichen Mindestlohn von brutto 23.80 Franken pro Stunde für alle Arbeitnehmenden, die mehrheitlich in der Stadt Bern tätig sind. Hinzu kommen Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Der Mindestlohn wird periodisch an die Konsumentenpreise angepasst und orientiert sich an jenem in den Städten Zürich und Winterthur.</i>
Weshalb ist der Mindestlohn auf 23.80 Franken festgelegt worden?	<i>Dieser Betrag leitet sich von den kantonalen Ergänzungsleistungen ab. Diese basieren darauf, dass ein Einkommen pro Monat mindestens 4'308 Franken betragen muss, damit der allgemeine Lebensbedarf, die Miete die Sozialbeiträge und die Miete gedeckt ist. Deshalb die 23.80 Franken.</i>
Warum braucht es einen städtischen Mindestlohn?	<i>In der Stadt Bern erhalten schätzungsweise 8'000 bis 10'000 Personen bei einem 100%-Pensum einen Monatslohn von unter 4'000 Franken. Das reicht kaum zum Leben. Ziel ist, dass alle ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit bestreiten können und niemand in die Armut getrieben wird.</i>
Wer ist von Tiefstlöhnen betroffen?	<i>In der Schweiz leben rund 157'000 Working Poor. Sie haben oft mehrere Jobs, arbeiten im Detailhandel, in der Gastronomie, in der Reinigung, im Coiffeur- und Kosmetikgewerbe oder in der Logistikbranche und leisten häufig Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit sowie „Arbeit auf Abruf“. Betroffen davon sind vor allem Frauen. Doppelt so viele Frauen wie Männer erhalten Tieflohne. In diesem Bereich zeigt sich die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau am deutlichsten.</i>
Welche Ausnahmen sieht die Mindestlohn-Initiative vor?	<i>Keinen Anspruch auf einen Mindestlohn gibt es: bei Lernenden in anerkannten Lehrbetrieben, bei Praktika mit Ausbildungscharakter von höchstens zwölf Monaten, bei Ferienjobs, bei Familienmitgliedern in Familienbetrieben sowie bei staatlich geförderten Programmen zur beruflichen Wiedereingliederung in die Arbeitswelt.</i>
Ist es nicht normal, dass Junge noch nicht so viel verdienen?	<i>Auch Junge haben Anrecht auf existenzsichernde Löhne. Das Problem ist, dass Tieflohne die Betroffenen das ganze Berufsleben begleiten. Mehr als 60% der Tieflohnbeziehenden sind älter als 30 Jahre. Das ist für die Menschen – ob Jung oder Alt - sehr belastend. Ein Besuch im Kino oder im Restaurant mit der Familie wird so unbezahlbar. Alles leidet darunter.</i>
Sind Mindestlöhne nicht Sache der Sozialpartner?	<i>In vielen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sind Mindestlöhne festgeschrieben. Aber erstens sind nur etwa die Hälfte aller Beschäftigten einem GAV unterstellt. Zweitens gibt es immer noch GAV, bei denen die Mindestlöhne unter oder bei genau 4'000 Franken im Monat liegen, etwa im Personalverleih (3745 Fr.), im Gastrobereich (3665 Fr. ohne Berufsabschluss) oder im Kurierdienst (4'000 Fr.). Darum braucht es auch gesetzliche Mindestlöhne.</i>
Bleiben die in GAV festgelegten	<i>Das hängt von der Höhe der Mindestlöhne ab. Mindestlöhne in allgemeinverbindlichen GAV, die über dem gesetzlichen Minimum liegen, gelten weiterhin. Liegen sie darunter, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Dieser</i>

Mindestlöhne gültig?	<i>kann nicht von einem GAV unterlaufen werden. Mit dieser Regelung soll eine Aushöhlung des gesetzlichen Minimums verhindert werden.</i>
Ein nationaler Mindestlohn wurde 2014 abgelehnt. Warum ein Neuanlauf in Bern?	<i>Inzwischen kennen fünf Kantone (GE, TI, JU, BS, NE) sowie die Städte Zürich und Winterthur einen Mindestlohn. Zudem gibt es in den Kantonen VD, VS, SO und BL sowie in den Städten Bern, Biel, Luzern und Schaffhausen Bestrebungen, Mindestlöhne einzuführen. Das zeigt: Angesichts sinkender Kaufkraft sind existenzsichernde Löhne heute eine Notwendigkeit und von der Stimmbevölkerung gewünscht.</i>
Wie sind die Erfahrungen mit gesetzlichen Mindestlöhnen?	<i>Positiv, in der Schweiz wie auch im Ausland: Der Mindestlohn verhilft vielen Menschen zu einem anständigen Leben, verringert Ungleichheit und Armut und entlastet die Sozialhilfe. Das zeigt sich etwa im Kanton Genf: Im Tieflohn-Sektor verbesserte sich das Einkommen von über 30'000 Arbeitnehmenden, ohne dass es zu nennenswerten Entlassungen kam.</i>
Führt der Mindestlohn zu höherer Arbeitslosigkeit?	<i>Nein. Viele wissenschaftliche Studien belegen, dass Mindestlöhne keine höhere Arbeitslosigkeit verursachen. Das zeigt sich auch in Genf: Die Beschäftigungslage entwickelt sich dort genau gleich wie im Nachbarkanton Waadt, wo es noch keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt. Im Übrigen herrscht heute in der Schweiz ein Fachkräftemangel. Das gilt auch im Tieflohn-Sektor.</i>
Schaden Mindestlöhne der Wirtschaft?	<i>Nein. 2021 erhielt der Ökonom David Card den Nobelpreis, dessen Forschung aufzeigt, dass Mindestlöhne keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen haben. Vielmehr verbessern Mindestlöhne die Kaufkraft der unteren Lohnsegmente und stimulieren die Nachfrage und den Konsum. Auch schaffen sie Anreize für Investitionen in Technologie und Bildung, weil menschliche Arbeit mit dem Mindestlohn zu einer wertvolleren Ressource wird.</i>
Steigen mit dem Mindestlohn die Preise?	<i>Nein. Die Erfahrungen in den Kantonen mit Mindestlohn zeigen: Der Kostenanstieg ist in den meisten Betrieben im Verhältnis zur gesamten Lohn- und Kostensumme sehr gering. Erhalten schlecht bezahlte Mitarbeitende etwas mehr Lohn, erhöht sich die Gesamtkostensumme nur unwesentlich. Eine Überwälzung auf die Konsument:innen lohnt sich daher kaum oder ist so gering, dass sie selten spürbar ist.</i>
Darf die Stadt Bern überhaupt einen Mindestlohn erlassen?	<i>Das Bundesgericht hat in einer Entscheidung zum Neuenburger Mindestlohn dargelegt, dass Kantone die Kompetenz haben, Mindestlöhne einzuführen. Rechtsgutachten der Städte Zürich, Winterthur sowie Bern bestätigen, dass auch die Gemeinden dieser Kantone diese Kompetenz haben. Trotzdem blockieren Wirtschaftsverbände den Mindestlohn mit juristischen Mitteln.</i>
Wie wird die Einhaltung des Mindestlohns durchgesetzt?	<i>Mit Kontrollen durch die Stadt, die von den Sozialpartnern unterstützt wird. Bei strafrechtlich relevanten Fällen kann es zu Anzeigen und zu Bussgeldern kommen. In schweren und wiederholten Fällen kann ein Unternehmen bis zu fünf Jahren von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Aufträgen ausgeschlossen werden.</i>